

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2915

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Minister

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

4 . März 2008

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Herr Abgeordnete Klaus Klinckhammer, MdL, hat sich an mich mit dem Vorschlag gewandt, sanitäre Einrichtungen auf Standplätzen von Zelt- und Campingplätzen als verfahrensfreie Vorhaben in den Gesetzentwurf Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein aufzunehmen.

Nach § 2 Abs. 2 der Zelt- und Campingplatzverordnung dürfen auf Standplätzen bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedigungen sowie Trennwände aus leichtentflammbarem oder hitzeempfindlichem Material nicht errichtet werden. Das gilt nicht für untergeordnete bauliche Anlagen zur Aufnahme von sanitären Anlagen, wenn hierfür entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen worden sind, und für das Aufstellen von Gerätehäusern bis zu 9 m³ umbauten Raumes.

Die genannten Gerätehäuser sind bereits nach der geltenden Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefrei.

Feste sanitäre Anlagen wie WC-Anlagen oder Duschanlagen auf einzelnen Standplätzen von Zelt- und Campingplätzen widersprechen dem Kern der Zelt- und Campingplatzverordnung, wonach Zelte und Wohnwagen so beschaffen und aufgestellt sein müssen, dass sie jederzeit – Wohnwagen jederzeit auf ihren Rädern – von ihrem Standplatz entfernt werden können. Dieses ist bei baulichen Anlagen zur Aufnahme von sanitären Anlagen wie WC- und Duschanlagen nicht der Fall. Wegen dieses an sich gegebenen Widerspruchs sind derartige bauliche Anlagen nach der Verordnung nur dann zulässig, wenn hierfür entsprechende Festsetzungen durch die Gemeinde in einem Bebauungsplan getroffen worden sind. In einem Baugenehmigungsverfahren kann die Bauaufsichtsbehörde bisher – soweit die Betreiber zugänglich sind – darauf hinwirken, dass sanitäre Anlagen auf einzelnen Standplätzen von Zelt- und Campingplätzen möglichst einheitlich nach Art und Lage errichtet werden. Wenn diese Anlagen verfahrensfrei gestellt werden, besteht eine derartige Möglichkeit an Einflussnahme nicht mehr.

Dennoch wird entsprechend dem Vorschlag von Herrn Klaus Klinckhammer, MdL, ange-regt, sanitäre Anlagen auf Standplätzen in einem bestimmten Umfang verfahrensfrei zu stellen. Eine entsprechende Verfahrensfreistellung dient der Erleichterung für die Nutze-rinnen und Nutzer von Standplätzen auf Zelt- und Campingplätzen und auch der Erleichte-rung der Arbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden.

Ich unterbreite hiermit folgenden Regelungsvorschlag:

§ 63 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe h wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe wird angefügt:
 - „i) untergeordnete bauliche Anlagen zur Aufnahme sanitärer Anlagen auf Standplätzen von Zelt- und Campingplätzen bis zu 15 m³ umbauten Raumes, wenn hierfür entsprechende Festsetzungen in einem Bebau-ungsplan getroffen worden sind;“

Mit freundlichen Grüßen



Lothar Hay